

Präsident v. Gersdorf: Es würde zu fragen sein, ob die Kammer damit einverstanden sei, daß auf der ersten Zeile des zweiten Satzes das Wort „derselbe“ in „er“ verwandelt werde? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer sich damit einverstanden, daß auf der zweiten Zeile desselben Satzes das Wort „letzterem“ mit „demselben“ vertauscht werden soll? — Wird ebenfalls einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich frage ich: ob die §. selbst mit diesen Veränderungen angenommen werden wolle? — Wird einstimmig angenommen. —

Zu §. 6. (s. dieselbe nebst Motiven in Nr. 33 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 505) lautet das Deputationsgutachten:

Zu §. 6. Die zweite Kammer hat die §. mit folgenden Zusätzen angenommen:

a) hinter das auf der 8. Zeile befindliche Wort übertragen soll eingeschaltet werden:

„welche auch zu Vergütung der in Folge des verursachten Aufenthaltes des Fuhrwerks entstandenen erweislichen Schäden, insofern von dem Fuhrmann richtig declarirt worden, verbunden ist,“

b) das auf derselben Zeile zu lesende Wort Letzteres aber soll mit dem Worte dieses vertauscht werden.

Gegen diesen von der zweiten Kammer angenommenen Zusatz sind jedoch der Deputation mancherlei Bedenken beigegeben, denn ein solcher unbedingter Schädensanspruch, sobald nur Freisprechung erfolgt, steht mit allen in andern ähnlichen Fällen geltenden Grundsätzen in dem auffallendsten Widerspruch und könnte, auch wenn den Beamten weder dolus noch culpa beigegeben werden kann, zu unabsehbaren Anforderungen an die Staatskasse führen.

Die Deputation spricht daher ihre gutachtliche Meinung dahin aus:

dem Beschluß der zweiten Kammer a. und b. nicht beizutreten.

Dahingegen aber, um anzudeuten: daß bei ungebührlichem und unnötigem Aufenthalt des Fuhrwerks durch Aufsichtsbeamte oder sonstige Verschuldung derselben, nicht bloß die Kosten, sondern auch die erweislichen Schäden aller Art, von der Chausseeverwaltung gedeckt werden sollen, am Schluß der §. folgenden Zusatz zu genehmigen:

„Etwas Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen, sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.“

Referent Bürgermeister Wehner: Ich finde mich bewogen zu bemerken, daß dann, wenn der Antrag der zweiten Kammer angenommen werden sollte, selbst für diejenigen, welche einen Schädensanspruch verfolgen, Nachteile entstehen könnten, und zwar insofern, als diese §. gleichsam Ansprüche der Fuhrleute hervorriefe, welche, wenn sie solche geltend machen wollten, zuletzt aber gehörig nicht ausführen könnten, noch in Kosten versetzt würde. Aus diesem Grunde hat die De-

putation Bedenken getragen, der zweiten Kammer beizutreten, wogegen ihrer Ansicht nach der andere, von ihr gestellte Antrag passender und angemessener ist.

Bürgermeister Hübler: Die Absicht, welche dem von der jenseitigen Kammer angenommenen Vorschlage dieser Einschaltung unterliegt, ist vorzugsweise darauf gerichtet, den Verkehr des Fuhrwerks thunlichst vor unnötigen Plackereien der Beamten der Chausseeverwaltung zu schützen, und die Einschaltung verdient insofern alle Beachtung. Indessen bin auch ich überzeugt, daß sie einerseits, in den Folgen, die sich an ihre Anwendung knüpfen, weit über den Zweck hinausgeht, den die jenseitige Deputation und Kammer dabei vor Augen gehabt hat, und andererseits schon in dem Erledigung findet, was allgemein Rechtens ist. Ueberschreiten würde die Einschaltung den Zweck, weil sie die Verwaltung bei Ausübung eines ihr gesetzlich zustehenden Rechts unbedingt für Folgen verantwortlich macht, die sie nur im Falle nachgewiesenen bösen Willens oder der Fahrlässigkeit treffen können, und weil sie nothwendig dahin führen muß, die Aufsichtsbeamten, trotz der auf sich habenden Pflicht, aus Besorgniß vor nicht zu berechnenden Entschädigungsansprüchen abzuhalten, ihrer Pflicht Gnüge zu leisten, und überdies eine Menge erfolgloser Prozesse hervorzurufen, und die Verwaltung in Streitigkeiten zu verwickeln, welche, wenn sie auch in ihren Resultaten die Staatskasse nicht gefährden würde, kostspielig werden dürften. Das erstere würde gegen die Rechtstheorie überhaupt streiten, das letztere, die in der §. angeordnete Ueberwachung der Verwaltungsbehörden, wo nicht ganz unausführbar machen, doch sehr erschweren, und eine große Last für die Verwaltung herbeiführen. Entbehrlich aber scheint mir die Einschaltung, da es nicht in dem vorliegenden Gesetz liegen kann; in den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen über den Schadenersatz durch die Fassung der §. etwas zu ändern, und insofern der von unserer geehrten Deputation vorgeschlagene Zusatz in dieser Beziehung jeden Zweifel beseitigt, scheint der Zweck der jenseitigen Kammer durch denselben vollständig erreicht und darum werde ich bei den §§. 6 und 9 gegen die Einschaltung der zweiten Kammer, und für den Zusatz unserer Deputation stimmen.

Bürgermeister Bernhards: Von mir wird dasselbe, was eben geäußert worden ist, geschehen; denn ich halte eine solche Bestimmung, wie die zweite Kammer beschlossen hat, für ganz überflüssig, und auch schon darum für unstatthaft, weil die §. mit den Worten beginnt: „Ist dringender Verdacht vorhanden u. s. w.“ Darauf ist gegründet, was im Gesetzentwurfe folgt. In dem Falle aber, wenn dringender Verdacht vorhanden ist, kann von einem Schädensanspruch nicht die Rede sein. Es ist dann nicht daran zu denken, daß einem Beamten dolus oder culpa zur Last zu legen sei, wenn dringender Verdacht vorhanden ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath an, daß die im Deputationsgutachten referirten beiden Anträge der zwei-